

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fa. Heller Kunststoffe GmbH Herborn

§ 1 Geltung der Bedingungen

Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Heller Kunststoffe GmbH Herborn (nachfolgend Verkäufer genannt) und dem Käufer gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, auch wenn der Käufer eigene abweichende Bedingungen mitteilt, ohne dass ausdrücklicher Widerspruch des Verkäufers hiergegen erforderlich ist. Abweichende Vorschriften oder Abreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

Mit der Auftragserteilung erkennt der Käufer unsere AGB nicht nur für das betreffende Geschäft, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte an.

§ 2 Angebot, Bestellung und Lieferung

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. In Zweifelsfällen ist für den Vertragsinhalt ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

Mehr – oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestätigten Menge sind handelsüblich und behält sich der Verkäufer vor.

Liefermöglichkeit behält sich der Verkäufer vor, eine Verpflichtung vereinbarter Lieferfristen wird nur unter Voraussetzung eines ungestörten Geschäftsganges des Verkäufers sowie seines Vorlieferanten übernommen. Die Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechtigt den Käufer nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder Auftragsannullierung.

Änderungswünsche des Käufers hinsichtlich des Liefertermins können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis 2 Wochen vor Auslieferung dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt werden.

Vom Käufer gewünschte Teillieferungen werden unfrei versandt.

Sendungen mit einem Warenwert unter 500,-EUR werden generell unfrei versendet.

Der Käufer ist mit Bereitstellung der Ware zur Abnahme verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fa. Heller Kunststoffe GmbH Herborn

Bei der Erteilung von Abrufaufträgen, in denen kein fester Abnahmezeitraum im Rahmenauftrag vereinbart wurde, muss die Abnahme der gesamten Rahmenauftragsmenge innerhalb von 2 Jahren erfolgen.

Wir behalten und das Recht vor, Bestellungen, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen.

Telefonische Bestellungen sind umgehend durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Für die Richtigkeit der Lieferung aufgrund telefonischer Bestellung übernehmen wir keine Gewähr.

§ 3 Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinem Angebot enthaltenen Preise 3 Monate. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Der Abzug von Boni + Skonti bedarf schriftlicher Vereinbarung.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Lohn- oder Materialpreisänderungen eintreten.

§ 4 Zahlungen

Wir erstellen Rechnungen, sobald die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit ist. Verzögerungen im Versand oder in der Abholung der Ware, die wir nicht zu vertreten haben, schieben nicht das Fälligwerden der Rechnung hinaus.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung gewähren wir 2% Skonto, bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung 3% Skonto.

Wechsel werden von uns nicht als Zahlungsmittel entgegengenommen. Schecks nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung statt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fa. Heller Kunststoffe GmbH Herborn

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB als Schadensersatz zu verlangen.

Werkzeugkosten bzw. Werkzeugkostenanteile sind zahlbar rein netto bei Vorlage der Ausfallmuster.

Rechnungen vom 1. – 15. des Monats werden am Ende des Monats./ 3% Skonto und vom 16.-Ende des Monats am 15. des folgenden Monats./ 3 Skonto vom Verkäufer bezahlt.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr des Verlust oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über, und zwar auch in soweit, als Teillieferungen vorgenommen werden.

§ 6 Werkzeuge, Formen, Fertigungsvorrichtungen

Werkzeuge, Formen und Fertigungsvorrichtungen die von uns selbst oder in unserem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind grundsätzlich unser Eigentum.

Werden Werkzeugvollkosten bezahlt, gehen die Werkzeuge in den Eigentum des Käufers über.

Falls innerhalb 2 Jahren nach Abwicklung des letzten Auftrages keine weitere Nachbestellungen folgen und nicht in Aussicht stehen, sind wir berechtigt, über die Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen nach eigenem Ermessen zu verfügen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, solange uns noch Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen. Bei der Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware ist jeder Eigentumserwerb des Käufers ausgeschlossen. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt für uns derart, dass wir

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fa. Heller Kunststoffe GmbH Herborn

als Hersteller anzusehen sind. Bei der Verarbeitung mit Waren anderer Herkunft, die ebenfalls unter einem auf die Verarbeitung ausgedehnten Eigentumsvorbehalt stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem Wert der anderen Waren, den diese im Zeitpunkt der Verarbeitung haben. Die Ware darf Dritten zur Sicherheit nicht übereignet oder verpfändet werden.

Alle Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung von Ware, an der wir Eigentum oder Miteigentum haben, gehen bereits mit dem Abschluss des Kaufvertrages auf uns über, und zwar gleich, ob die Ware ohne oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass uns die veräußerte Ware nicht ganz gehört oder dass sie zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert wird, erfasst die Abtretung den Gegenanspruch nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware.

Kommt der Käufer mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen, so können wir Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangen, ohne zuvor nach § 449 Abs. 2 BGB den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder nach § 323 Abs. 1 BGB eine Frist zur Erfüllung der Zahlungspflicht gesetzt zu haben. Der Bestand des Kaufvertrages und die Verpflichtungen des Käufers bleiben von einem solchen Verlangen und von der Herausgabe der Ware unberührt.

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns nach obigen Regeln zustehenden Sicherheiten (Ware und Forderungen) nach unserer Auswahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 Prozent übersteigt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

Schadenersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind sowohl gegen den Hersteller als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln bzw. Unterlassen vorliegt. Im Falle eines grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens ist die Haftung des Herstellers der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fa. Heller Kunststoffe GmbH Herborn

§ 9 Gewährleistungsbedingungen

Gelieferte Ware ist sofort bei Erhalt auf Vollständigkeit und soweit möglich auf eventuelle Mängel zu prüfen. Reklamationen gleich welcher Art müssen spätestens innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich erfolgen. Ist eine Beanstandung berechtigt, wird kostenloser Ersatz mit der Voraussetzung geleistet, dass die Rücksendung der beanstandeten Ware in dem Zustand erfolgt, in dem diese vom Verkäufer oder seinem Vorlieferanten geliefert wurde. Weitere Schadensersatzansprüche werden hiermit grundsätzlich abgelehnt, dies gilt auch dann, wenn der Käufer an den Formwerkzeugen beteiligt ist.

Funktion und Haltbarkeit von Dichtungen hängen weitgehend von den Einbaubedingungen ab, auf die wir als Hersteller keinen Einfluss haben. Wir gewährleisten darum nur eine einwandfreie Beschaffenheit unseres Materials. Alle technischen Angaben entsprechen unserem besten Wissen, jedoch kann eine Gewähr aus ihnen nicht hergeleitet werden. Eventuelle technische Änderungen behalten wir uns vor.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Produkte 1 Jahr und beginnt mit dem Lieferdatum.

Im Fall des Vorliegens eines Mangels ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl den dreimaligen Versuch der Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu unternehmen.

Sofern die Nacherfüllung scheitert, bleiben dem Käufer nach Fristsetzung seine Rechte aus § 437 Ziffern 2. + 3. BGB vorbehalten. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen, die Frist muss mindestens 14 Werktage betragen.

Erkennen wir einen Gewährleistungsfall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des billigsten Versandes zu unseren Lasten. Grundsätzlich werden keine Mehrkosten übernommen, die daraus resultieren, dass die Ware außerhalb der BRD verbracht wird.

Weiteregehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Bei unsachgemäßer Behandlung, Lagerung, und nicht originalverpackten Rücksendungen sowie nicht werkstoffgerechter Verarbeitung entfällt jeder Gewährleistungsanspruch.

Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die bestellte Ware sich für den vorgesehenen Verwendungszweck des Bestellers eignet. Wir haften nicht für Fehler welche sich auf Grund falsch eingereichter Unterlagen ergeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fa. Heller Kunststoffe GmbH Herborn

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Käufer gilt das Recht der BRD.

Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

§11 Datenverarbeitungserlaubnis

Wir sind berechtigt, alle den Besteller betreffenden gesetzlich geschützten Daten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.